



AGB der STEINAUER AG Recycling und Umweltservice

1 Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen dienen einer klaren Regelung der gegenseitigen Beziehung zwischen der Steinauer AG Recycling & Umweltservice (nachfolgend «uns» genannt) und dem Kunden. Sie treten ab sofort in Kraft und ersetzen alle bisherigen AGB. Anderslautende schriftliche Vereinbarungen vorbehalten.

Für Verträge zwischen dem Kunden und uns gelten ausschliesslich unsere AGB. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Sämtliche Dienstleistungen werden nach Massgabe aller gesetzlichen Bestimmungen und mit der nötigen Sorgfalt ausgeführt. Beanstandungen unserer Dienstleistungen sind spätestens bis 5 Tage nach vollendeter Arbeit schriftlich zu melden. Im Falle einer Geltendmachung von Mängeln haben wir das Recht, die Mängel vor Ort zu begutachten.

2 Transport

Der Kunde stellt die Abstellflächen für die Mulden und Behälter zur Verfügung und garantiert die Zufahrt sowie die Tragfähigkeit des Untergrunds. Der Kunde ist verpflichtet den Untergrund falls nötig mit geeigneten Massnahmen zu schützen und haftet für Schäden an Belag oder Bordsteinen. Gegebenenfalls holt der Kunde die nötigen Bewilligungen ein. Er sorgt auch für die notwendige Beleuchtung, Abschränkung, Signalisation und Abdeckung.

Der Kunde haftet vollumfänglich für Schäden, welche wegen unsachgemässer Behandlung der Behälter entstehen, Farbschäden, und/oder mechanische Schäden durch ätzende oder säurehaltige Abfälle, durch Hitze verursachte Schäden sowie Schäden, die durch das Verstellen oder Beladen durch Baugeräte entstehen.

Das Verstellen von Behältern wird nach Aufwand berechnet.

Die Behälter sind unser Eigentum und dürfen nur durch uns transportiert werden.

3 Bestimmung des Ladeguts

Der Kunde haftet vollumfänglich für Schäden, welche durch unsachgemässe Deklaration der Mulden- und Containerinhalte in Aufbereitungsanlagen entstehen.

Sonderabfälle, welche erst beim Aussortieren der Behälter zum Vorschein kommen und somit nicht deklariert wurden sowie der damit verbundene Mehraufwand zur Separierung, werden dem Kunden nachbelastet.

Über die Materialart und Menge in m³ entscheidet der Chauffeur bzw. die Deponiestelle endgültig. Für die Entsorgung nach Gewicht in Tonne gilt die Nettoliefermenge laut Waagschein der Annahmestelle.

4 Überladen

Mehraufwendungen, um überladene Mulden und Behälter wieder transportfähig gemäss Strassenverkehrsordnung (StVO) und Strassenverkehrsgesetz (SVG) zu machen, werden dem Kunden vollumfänglich in Rechnung gestellt. Für die Folgen der Gewichtsüberschreitung haftet der Veranlasser.

5 Transportversicherung

Der Kunde kann uns beauftragen, eine Transportversicherung für das Transportgut abzuschliessen. Die Transportversicherungsprämie geht zu Lasten des Kunden. Die Transportversicherung deckt Schäden und Verluste zum Einstandspreis (Versicherungssumme) des beschädigten

oder in Verlust geratenen Transportgutes. Risiken wie z.B. entgangener Gewinn, Betriebsausfall usw. (mittelbarer Schaden) sind nicht über die Transportversicherung gedeckt. Hierfür muss der Kunde eine eigene entsprechende Versicherung abschliessen.

6 Gefahrgut und Sonderabfälle

Die Lieferung und Bereitstellung von Sonderabfällen und Gefahrgut muss uns vorgängig gemeldet werden. Dazu sind die Angaben der Stoffe oder Materialien ausführlich und korrekt zu beschreiben. Gegebenenfalls unterstützen wir den Kunden mit unserem Fachwissen.

Alle Arten von Sonderabfällen und Gefahrgut sind separat zu lagern und dürfen nicht in den Behältern deponiert werden. Deren Lieferung oder Bereitstellung hat in separaten und speziell gekennzeichneten Behältern zu erfolgen. Die Kennzeichnung muss je nach Stoff und Material den Vorschriften der ADR/SDR und/oder der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) entsprechen.

Werden die erforderlichen Begleitpapiere für Sonderabfälle durch uns geliefert, hat der Kunde bei der Übergabe der Ware die Begleitpapiere genau zu kontrollieren und rechtsgültig zu unterschreiben dem Chauffeur mitzugeben.

Bei Vorliegen einer Radioaktivität, die von den Behörden als nicht annehmbar betrachtet wird, ist der Absender zur Zurücknahme des Materials verpflichtet. Eigene Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

7 Übernahme und Rücknahme

Materialien, Abfälle und sonstige Stoffe – in der Folge kurz als «Materialien» bezeichnet –, die uns zur Behandlung, Verwertung oder Deponierung übergeben werden, gehen mit Übergabe in das Eigentum von uns über. Uns steht das Recht zu, die Materialien eingehend zu prüfen und die Annahme zu verweigern oder wahlweise eine Preisanpassung vorzunehmen.

Mit der Anlieferung erklärt der Kunde, dass er voll verfügungsberechtigt ist und keine Rechte Dritter an den gelieferten Waren bestehen. Sollten wir an der Rechtmässigkeit dieses Sachverhalts begründete Zweifel haben, behalten wir uns eine Annahmeverweigerung vor. Der Kunde muss in diesem Fall die Waren auf eigene Kosten unverzüglich wieder zurücknehmen.

Materialien, welche falsch oder unvollständig deklariert sind oder deren Zusammensetzung und Beschaffenheit zweifelhaft ist, gehen erst dann in unser Eigentum über, wenn die Zulässigkeit zweifelsfrei abgeklärt ist. Kann der Kunde dies nicht liefern, muss der Kunde die Materialien, welche aufgrund einer falschen, unrichtigen oder unvollständigen Deklaration von uns übernommen wurden, auf eigene Kosten unverzüglich wieder zurücknehmen.

8 Presscontainer/-mulden und Entsorgungsanlagen

Presscontainer und Entsorgungsanlagen werden nur leihweise abgegeben. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Angebrochene Monate gelten als ganze Monate. Der Kunde hat sich nach den vorgängig instruierten Vorschriften zu halten. Die instruierte Person trägt die Verantwortung für die korrekte Bedienung.

9 Leihgaben

Mulden, Container, Pressmulden, Presscontainer, Materialboxen und weitere verschiedene Behälter sind Leihgaben, welche nach Gebrauch beim Kunden in einwandfreiem Zustand an uns zurück kommen. Sollten Behälter beschädigt werden, wird die Reparatur / Instandstellung in Rechnung gestellt.



10 Winterdienst / Schneeräumung

Die Winterdienstsaison beginnt am 1. November und endet am 15. April.

Die Einsatzzeit ist abhängig vom Aufgebot des Strassenunterhalts vom Bezirk Einsiedeln, d.h. wenn es Neuschnee gegeben hat und der Bezirk für die Räumung der Bezirksstrassen aufbietet, dann werden im Anschluss die Privaten Strassen und Plätze geräumt. Erste Priorität haben immer die Kantons-/Bezirksstrassen. Je nach Zeitpunkt und Menge des Schneefalls kann deshalb nicht gewährleistet werden, dass bis 07.00 Uhr alle Strassen/Plätze geräumt sind.

Die privaten Strassen und Plätze werden lediglich vom Schnee befreit. Der Schnee wird an die entsprechenden Schneedepots gestossen. Streusalz oder Splitt kommt nur zum Einsatz, wenn hierfür ein Auftrag vorliegt.

Haftung

Ausgeschlossen wird jede Haftung für alle Unfälle, die sich auf ungeräumten oder geräumten Flächen ereignen.

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, welche im Zuge der Räumung entstanden sind, wie z.B. Schneepflutsch, Schäden an Grünanlagen und deren Einfassung, Bordsteine, Rasen, Schachtdeckel, Hindernisse im Schnee, die nicht gekennzeichnet sind etc.

Damit z.B. die Bordsteine und sonstige Hindernisse unter den Schneemassen sichtbar sind, müssen diese vom Eigentümer mit Schneeeichen gekennzeichnet werden.

11 Umweltschutz

Der Kunde sorgt seinerseits dafür, dass alle zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Umweltbestimmungen von ihm eingehalten werden.

12 Energie- / Treibstoffzuschlag

Auf alle Transport- und Entsorgungsleistungen sowie Handelswaren wie Kies, Steine etc., kann ein Energie- / Treibstoffzuschlag erhoben werden.

Der Zuschlag richtet sich nach der Entwicklung der Dieselpreise und wird auf Basis der jeweils aktuellen Empfehlungen bzw. Indizes der AS-TAG (Schweizerischer Nutzfahrzeugverband) berechnet.

Der Treibstoffzuschlag ist variabel und kann monatlich angepasst werden. Massgebend ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung.

Der Zuschlag wird auf Rechnungen separat ausgewiesen. Preisvereinbarungen verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, exklusive Energie- / Treibstoffzuschlag.

Mit Auftragserteilung anerkennt der Kunde diese Regelung.

13 Haftung

Die Haftung für leichte und grobe Fahrlässigkeit, den Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, im Fall von höherer Gewalt, Arbeits- und Verdienstaussfall, entgangenen Gewinn und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

14 Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind innert 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum zu bezahlen, falls nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist. Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann der gesetzliche Verzugszins nachgefordert werden.

15 Anwendbares Recht

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Unternehmung unterstehen dem Schweizer Recht.

16 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gemeinsamer Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Steinauer AG Recycling & Umweltservice. Verträge zwischen dem Kunden und uns, sowie sämtliche daraus resultierenden Streitigkeiten unterstehen dem Schweizerischen Recht.

17 Schlussbestimmungen

Soweit sich einzelne Bestimmungen dieser AGB als unwirksam erweisen, hat dies nicht die Ungültigkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge. Die ungültigen Bestimmungen sind so auszulegen oder zu ersetzen, wie sie dem erstrebten Zweck am nächsten kommen.

Ohne unsere Zustimmung darf der Kunde Rechte und Pflichten aus Verträgen mit uns nicht auf Dritte übertragen.

Wir können zur Erbringung von Dienstleistungen ohne vorherige Zustimmung des Kunden Drittparteien zur Erfüllung des Vertrags beziehen.

18 Datenschutz

Ist auf unserer Website www.steinauer.ch detailliert aufgelistet.

Stand: Januar 2026